

03.11.1988

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales
und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/3510
- 2. Lesung -

Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes

Berichterstatter Abgeordneter Bräuer SPD

Beschlußempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/3510 -
wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

Datum des Originals: 03.11.1988/Ausgegeben: 04.11.1988

MMDAU 5734-2

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/3510

Beschlüsse des Ausschusses

**Gesetz
zur Änderung des Heilberufsgesetzes**

Artikel I

Das Heilberufsgesetz (HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV.NW. S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV.NW. S. 806), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 werden jeweils die Wörter „in den Landesteilen Nordrhein und Westfalen-Lippe“ durch die Wörter „im Lande Nordrhein-Westfalen“ und das Wort „Wohnsitz“ durch die Wörter „gewöhnlichen Aufenthalt“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt. „Personen, die sich in der praktischen pharmazeutischen Ausbildung nach der Approbationsordnung für Apotheker befinden, steht der freiwillige Beitritt offen.“
- c) Als Absatz 3 wird eingefügt:
„(3) Jeder Kammerangehörige hat sich innerhalb eines Monats bei der zuständigen Kammer anzumelden und ihr die gesetzlich erforderlichen Berechtigungsnachweise vorzulegen. Er hat die Aufnahme, die Beendigung und jede sonstige Änderung seiner Berufsausübung sowie den Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts anzuzeigen und den Ladungen der Kammer Folge zu leisten.“

**Gesetz
zur Änderung des Heilberufsgesetzes**

Artikel I

Das Heilberufsgesetz (HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV.NW. S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV.NW. S. 806), wird wie folgt geändert:

1. Unverändert

2. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:
- „§ 2 a
- (1) Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte, die als Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften ihren Beruf gelegentlich oder vorübergehend ausüben, ohne hier eine berufliche Niederlassung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben, gehören abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 den Kammern nicht an, solange sie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- (2) Sie sind verpflichtet, die beabsichtigte Berufsausübung im Geltungsbereich dieses Gesetzes der zuständigen Kammer anzuzeigen. Der Anzeige sind die für die Berufsausübung erforderlichen Zeugnisse und Bescheinigungen beizufügen. In dringenden Fällen kann die Anzeige unverzüglich nachgeholt werden.
- (3) Sie haben hinsichtlich der Berufsausübung die gleichen Rechte und Pflichten wie Kammerangehörige. § 23 Abs. 1, § 24 und die aufgrund von § 25 erlassenen Berufsordnungen sowie der IV. Abschnitt dieses Gesetzes gelten für sie entsprechend.“
3. Der bisherige § 4 wird § 4 Abs. 1 und erhält folgenden Absatz 2:
- „(2) Zu den erforderlichen Angaben gehören insbesondere:
1. Namen, Geburtsnamen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, jetzige und frühere Staatsangehörigkeit, berufliche und private Anschrift;
 2. Art und Dauer der heilberuflichen Tätigkeiten, einschließlich von Tätigkeiten bei der Bundeswehr, im Zivilschutz, im Katastrophenschutz und bei anerkannten Hilfsorganisationen, bei selbständiger Tätigkeit die Zahl der Mitarbeiter;
 3. Staatsexamen, Approbation oder Berufsausübungserlaubnis, gegebenenfalls Arbeitsgenehmigung;
 4. Erwerb in- und ausländischer akademischer Grade;
 5. Anerkennung einer Weiterbildung nach § 29.“
2. Unverändert
3. Der bisherige § 4 wird § 4 Abs. 1 und erhält folgenden Absatz 2:
- „(2) Zu den erforderlichen Angaben gehören insbesondere:
1. Namen, Geburtsnamen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, jetzige und frühere Staatsangehörigkeit, berufliche und private Anschrift;
 2. Staatsexamen, Approbation oder Berufsausübungserlaubnis, gegebenenfalls Arbeitsgenehmigung; Dauer der beruflichen Tätigkeit; bei selbständiger Tätigkeit die Zahl der Mitarbeiter;
 3. Erwerb in- und ausländischer akademischer Grade;
 4. Anerkennung einer Weiterbildung nach § 29.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

4. Unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Buchstaben b) bis d) erhalten folgende Fassung:

„b) auf Verlangen der Aufsichtsbehörde Stellungnahmen abzugeben sowie auf Verlangen der zuständigen Behörden Fachgutachten zu erstatten und Sachverständige zur Erstattung von Fachgutachten zu benennen,

c) einen ärztlichen und zahnärztlichen Notfalldienst in den sprechstundenfreien Zeiten sicherzustellen,

d) die Qualitätssicherung im Gesundheitswesen und die berufliche Fortbildung der Kammerangehörigen zu fördern,“.

bb) Am Ende des Buchstabens e) werden der Beistrich durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Wörter angefügt: „auch hierzu können sie Verwaltungsakte erlassen,“.

cc) Der bisherige Buchstabe c) wird Buchstabe f).

dd) Die bisherigen Buchstaben f) und g) werden Buchstaben g) und h).

ee) Der Punkt am Ende des neuen Buchstabens h) wird durch einen Beistrich ersetzt.

ff) Als neuer Buchstabe i) wird angefügt:

„i) An- und Abmeldungen von Kammerangehörigen mit Namen, Gebiets-, Teilgebiets-, Zusatzbezeichnung und Anschrift dem für den Ort der Beufsausübung zuständigen Oberkreis- oder Oberstadtdirektor – Gesundheitsamt/ Veterinäramt – zu übermitteln. Das gleiche gilt hinsichtlich der Anzeigen nach § 2 a Abs. 2.“

b) Als Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Kammern können Angehörige anderer Kammern desselben Berufes mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) mit Zustimmung der anderen Kammern in ihre Versorgungseinrichtungen aufnehmen, sie können ihre Versorgungseinrichtung einer anderen Versorgungs- oder Versicherungseinrichtung desselben Berufes mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) anschließen oder zusammen mit anderen Versorgungseinrichtungen desselben Berufes eine gemeinsame Versorgungseinrichtung schaffen. Das Nähere regeln die Kammern durch Satzung.“

5. Die §§ 7 bis 9 erhalten folgende Fassung:

5. Unverändert

„§ 7

(1) Die Mitglieder der Kammerversammlung werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahlperiode dauert außer im Falle des § 15 vier Jahre. Sie endet mit dem Zusammentritt der neuen Kammerversammlung.

(2) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen innerhalb des Bezirks der Kammer getrennt nach Wahlkreisen. Wahlkreise sind die Regierungsbezirke. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

(3) In einem Wahlkreis, für den nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist, erfolgt die Wahl unter den Bewerbern dieses Wahlvorschlages nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie in diesem Wahlkreis Mitglieder der Kammerversammlung zu wählen sind.

§ 8

(1) Wahlberechtigt zur Kammerversammlung sind alle Kammerangehörigen außer denjenigen, die

- a) entmündigt sind oder
- b) infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen.

(2) Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung in das Wählerverzeichnis.

§ 9

(1) Wählbar ist jeder wahlberechtigte Kammerangehörige, der am Wahltage mindestens drei Monate der Kammer angehört.

(2) Nicht wählbar sind Kammerangehörige, die am Wahltage

1. infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen,
2. infolge berufsgerichtlicher Entscheidungen das passive Berufswahlrecht nicht besitzen (§ 47 Abs. 1 Buchstabe c),
3. hauptberuflich bei der Kammer oder der Aufsichtsbehörde beschäftigt sind.“

6. Die §§ 11 und 12 erhalten folgende Fassung:

„§ 11

(1) Jeder Kammerversammlung gehören mindestens 41 und höchstens 121 Mitglieder an.

(2) Für je

- a) 250 Angehörige der Ärztekammern,
- b) 40 Angehörige der Apothekerkammern,
- c) 30 Angehörige der Tierärztekammern,
- d) 75 Angehörige der Zahnärztekammern

ist in jedem Wahlkreis ein Mitglied der Kammerversammlung zu wählen.

(3) Würde aufgrund von Absatz 2 die Mindestzahl nicht erreicht oder die Höchstzahl überschritten, so ist unter Berücksichtigung der Zahl der Kammerangehörigen in den Wahlkreisen die Zahl der in den Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder der Kammerversammlung entsprechend zu erhöhen oder zu mindern.

§ 12

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die bei den Wahlen zu den Ärztekammern von mindestens 40, zu den Apothekerkammern von mindestens 20, zu den Zahnärztekammern von mindestens 15 und zu den Tierärztekammern von mindestens 10 in dem Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterschrieben sein müssen.“

6. Die §§ 11 und 12 erhalten folgende Fassung:

„§ 11 Unverändert

§ 12

(1) Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die bei den Wahlen zu den Ärztekammern von mindestens 40, zu den Apothekerkammern von mindestens 20, zu den Zahnärztekammern von mindestens 15 und zu den Tierärztekammern von mindestens 10 in dem Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterschrieben sein müssen. Frauen sollen bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die Kammer hat auf Anforderung der jeweiligen Vertrauensperson für den Wahlvorschlag ein Verzeichnis der Kammerangehörigen auszuhändigen, das Name, Vorname und private Anschrift enthält.“

7. In § 13 wird am Ende folgender Halbsatz eingefügt: „, im Falle des § 7 Abs. 3 der Kammerangehörige mit der höchsten Stimmenzahl“.

7. Unverändert

8. § 14 erhält folgende Fassung:

8. Unverändert

„§ 14

Die Aufsichtsbehörde erläßt nach Anhörung der Kammern in der Wahlordnung die zur Durchführung der Wahl erforderlichen Rechtsvorschriften, insbesondere über

1. die Bestimmung des Wahltages, der Wahlzeit und ihre Bekanntmachungen,
2. die Bildung und die Aufgaben der Wahlorgane,
3. die auf die Wahlkreise entfallenden Mitgliedersitze und ihre Bekanntmachung,
4. die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis, dessen Führung, Auslegung, Berichtigung und Abschluß, den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,
5. die Anforderungen an die Wahlvorschläge, ihre Zulassung und ihre Bekanntmachungen,
6. die Gestaltung der Stimmzettel,
7. die Zusendung der Wahlunterlagen für die Stimmabgabe,
8. die Wahlhandlung,
9. die Auszählung der Stimmen und die Voraussetzungen für die Gültigkeit,
10. die Ermittlung des Wahlergebnisses einschließlich der Ermittlung der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze und seine Bekanntmachung,
11. den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft in der Kammerversammlung, die Berufung von Nachfolgern und ihre Bekanntmachung,
12. die Wahlprüfung,
13. die Wahlanfechtung,
14. die Voraussetzungen für Wiederholungswahlen,
15. die Neuwahl der Kammerversammlung auf Antrag (§ 15).“

9. In § 16 Abs. 1 werden die Wörter „die Satzung ein anderes vorschreibt“ durch die Wörter „dieses Gesetz oder die Satzung etwas anderes vorschreiben“ ersetzt.

9. Unverändert

10. Nach § 16 werden folgende §§ 16 a und 16 b eingefügt:

„§ 16 a

(1) Vereinigungen von mindestens fünf vom Hundert der Mitglieder der Kammerversammlung können Fraktionen bilden.

(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der übrigen Fraktionsmitglieder sind dem Präsidenten schriftlich anzuzeigen.

§ 16 b

(1) Zur Vorbereitung ihrer Beratungen bildet die Kammerversammlung für die Dauer der Wahlperiode Ausschüsse.

(2) Ausschußmitglieder und Stellvertreter werden durch die Kammerversammlung bestimmt; soweit Fraktionen gebildet sind, sind sie nach ihrem prozentualen Anteil zu berücksichtigen.

(3) Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.“

11. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

(1) Die Kammerversammlung beschließt Satzung, Geschäftsordnung, Gebührenordnung, Beitragsordnung und Haushaltsplan.

(2) Satzung, Geschäftsordnung, Gebührenordnung und Beitragsordnung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die Genehmigung der Satzung für Versorgungseinrichtungen erfolgt im Einvernehmen mit dem für Fragen der Wirtschaft zuständigen Minister.

(3) Die Kammerversammlung wählt die Delegierten der Kammer zu den Beschlußgremien der beruflichen Vertretung auf Bundesebene. § 16 b Abs. 3 2. Halbsatz gilt entsprechend.“

10. Unverändert

11. § 17 erhält folgende Fassung:

„ § 17

(1) Unverändert

(2) Unverändert

(3) Die Kammerversammlung wählt die Delegierten der Kammer zu den Beschlußgremien der beruflichen Vertretung auf Bundesebene. § 16 b Abs. 2 2. Halbsatz gilt entsprechend.“

12. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Wörter „die Hälfte“ durch die Wörter „ein Drittel“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Kassenärztlichen“ die Wörter „oder Kassen-Zahnärztlichen“ eingefügt.

13. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden durch folgenden Absatz 1 ersetzt:
- „(1) Aufsichtsbehörde ist der jeweils zuständige Fachminister. Er übt die allgemeine Körperschaftsaufsicht (§ 20 Abs. 1 LOG. NW.) aus. Die Versicherungsaufsicht über die Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen bleibt unberührt.“
- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

12. Unverändert

13. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden durch folgenden Absatz 1 ersetzt:
- „(1) Aufsichtsbehörde ist der jeweils zuständige Fachminister. Er übt die allgemeine Körperschaftsaufsicht (§ 20 Abs. 1 LOG. NW.) aus. Die Versorgungseinrichtungen unterliegen der Versicherungsaufsicht, die der insoweit zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Fachminister ausübt. Das Versicherungsaufsichtsgesetz gilt entsprechend.“
- b) Unverändert

13 a. An § 23 wird folgender Absatz 3 angefügt:

- „(3) Der Oberkreis/Oberstadtdirektor hat bei Verdacht einer Verletzung von Berufspflichten durch Kammerangehörige die Kammer zu unterrichten.“

14. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Als neue Nummern 2 und 3 werden eingefügt:
- „2. der Ausübung des Berufs in eigener Praxis und in Praxiseinrichtungen, die der ambulanten Behandlung dienen,
3. der Teilnahme der Kammerangehörigen an Qualitätssicherungsmaßnahmen,“.
- b) Die bisherigen Nummern 2 bis 12 werden die Nummern 4 bis 14.
- c) Die Nummer 10 (neu) erhält folgende Fassung:
- „10. des Verbots oder der Beschränkung der Werbung,“.

15. In § 31 Abs. 1 werden die Wörter „, in zugelassenen Krankenhausabteilungen, in zugelassenen Instituten oder in anderen zugelassenen Einrichtungen“ durch die Wörter „oder in zugelassenen Einrichtungen der medizinischen Versorgung“ ersetzt.

16. In § 33 Abs. 3 werden die Wörter „nach abgeschlossener Berufsausbildung durchgeführten“ gestrichen.

17. In § 40 Satz 1 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1970 (BGBl. I S. 237), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1975 (BGBl. I S. 773),“ gestrichen und das Wort „in“ durch die Wörter „im Lande“ ersetzt.

14. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Als neue Nummern 2 und 3 werden eingefügt:
- „2. der Ausübung des Berufs in eigener Praxis und in Praxiseinrichtungen, die der ambulanten Behandlung dienen,
3. der Teilnahme der Kammerangehörigen an Qualitätssicherungsmaßnahmen,“.
- b) Die bisherigen Nummern 2 bis 12 werden die Nummern 4 bis 14.
- c) Die Nummer 10 (neu) erhält folgende Fassung:
- „10. des nach den Besonderheiten des jeweiligen Heilberufes erforderlichen Ausmaßes des Verbots oder der Beschränkung der Werbung,“.

15. Unverändert

16. Unverändert

17. Unverändert

18. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

(1) Gebiets- und Teilgebietsbezeichnungen bestimmt die Apothekerkammer in den Fachrichtungen

1. Praktische Pharmazie
2. Theoretische Pharmazie
3. Arzneimittelinformation
4. Methodisch-technische Pharmazie
5. Ökologie

und in Verbindung dieser Fachrichtungen.

(2) Abgesehen von Absatz 1 ist Gebietsbezeichnung auch die Bezeichnung „Öffentliches Gesundheitswesen“.

(3) Die Weiterbildung nach § 30 Abs. 7 umfaßt insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse und Fertigkeiten bei der Entwicklung, Herstellung, Prüfung und Abgabe der Arzneimittel, bei ihrer Begutachtung sowie zur Information über Arzneimittel. Sie erstreckt sich auch auf die Vermittlung von Kenntnissen über die Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, bezogen auf Arzneimittel sowie Gifte und andere gesundheitsschädliche Stoffe, auf die Vertiefung der Kenntnisse und Fertigkeiten bei deren Nachweis, auf die notwendigen Maßnahmen zu ihrer Beseitigung und auf die Verhütung der von ihnen ausgehenden Gefahren.

(4) Abweichend von den §§ 30 bis 33 erläßt der Fachminister Vorschriften über die Weiterbildung und Prüfung für Apotheker im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ durch Rechtsverordnung. Dabei sind insbesondere zu regeln:

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur und die Anrechnung von förderlichen Zeiten auf die Weiterbildung,
2. das Ziel, der Inhalt, die Dauer und die Ausgestaltung der Weiterbildung sowie die Beurteilung der Leistungen während der Weiterbildung,
3. die Art und die Zahl der Prüfungsleistungen, das Prüfungsverfahren einschließlich der Festlegung des Prüfungsergebnisses unter Berücksichtigung der Leistungen während der Weiterbildung und der Bildung des Prüfungsausschusses,
4. die Wiederholung von Prüfungsleistungen,
5. die Voraussetzungen für die Anerkennung zur Führung der Gebietsbezeichnung für Apotheker, die Tätigkeiten im Gebiet vor Einführung dieser Bezeichnung nachweisen können.

18. Unverändert

(5) Die Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ wird in vom Fachminister besonders bestimmten Einrichtungen durchgeführt.

(6) Außer in den in § 31 Abs. 1 genannten Einrichtungen kann die Weiterbildung auch in zugelassenen Apotheken, Krankenhausapotheken und Betrieben der pharmazeutischen Industrie sowie anderen geeigneten Einrichtungen durchgeführt werden. Die Zulassung einer Apotheke, Krankenhausapotheke oder eines Betriebes der pharmazeutischen Industrie als Weiterbildungsstätte setzt voraus, daß

1. die dort zu verrichtenden Tätigkeiten nach Inhalt und Umfang dem weiterzubildenden Apotheker die Möglichkeit geben, die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Gebietes oder Teilgebietes zu erwerben, auf das sich die Bezeichnung nach § 27 bezieht;
2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der Entwicklung in der Pharmazie Rechnung tragen.

(7) Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 2 wird die Anerkennung für das Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ aufgrund des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung nach der Rechtsverordnung gemäß Absatz 4 erteilt.

(8) Die im übrigen Geltungsbereich der Bundes-Apothekerordnung erteilte Anerkennung, eine Bezeichnung im Sinne des § 27 zu führen, gilt auch im Lande Nordrhein-Westfalen. Dasselbe gilt für die Ermächtigung und Zulassung zur Weiterbildung.“

19. In § 42 Abs. 8 Satz 1 werden die Wörter „vom 17. Mai 1965 (BGBl. I S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 1975 (BGBl. I S. 409),“ gestrichen und das Wort „in:“ durch die Wörter „im Lande“ ersetzt.

19. Unverändert

20. § 44 wird wie folgt geändert:

20. Unverändert

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von den §§ 30 bis 33 erläßt der Fachminister Vorschriften über die Weiterbildung und Prüfung für Zahnärzte im Gebiet „Öffentliches Gesund-

heitswesen“ durch Rechtsverordnung. Dabei sind insbesondere zu regeln:

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur und die Anrechnung von förderlichen Zeiten auf die Weiterbildung,
 2. das Ziel, der Inhalt, die Dauer und die Ausgestaltung der Weiterbildung sowie die Beurteilung der Leistungen während der Weiterbildung,
 3. die Art und die Zahl der Prüfungsleistungen, das Prüfungsverfahren einschließlich der Festlegung des Prüfungsergebnisses unter Berücksichtigung der Leistungen während der Weiterbildung und der Bildung des Prüfungsausschusses,
 4. die Wiederholung von Prüfungsleistungen.
- b) In Absatz 5 werden die Wörter „an einer Akademie für öffentliches Gesundheitswesen“ durch die Wörter „nach der Rechtsverordnung gemäß Absatz 2“ ersetzt.

21. In § 45 Satz 1 werden die Wörter „vom 31. März 1952 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705),“ gestrichen und das Wort „in“ durch die Wörter „im Lande“ ersetzt.

21. Unverändert

22. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhalten die Buchstaben c) und d) folgende Fassung:
 - „c) Entziehung des passiven Berufswahlrechtes,
 - d) Geldbuße bis zu 100 000 DM,“.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die in Absatz 1 unter Buchstaben b) und c) genannten Maßnahmen können neben einer Maßnahme gemäß Buchstabe d) getroffen werden.“

22. Unverändert

23. In § 48 Abs. 1 werden
a) in Satz 1 nach dem Wort „Verwaltungsgerichten“ die Wörter „Köln und Münster“ eingefügt und
b) Satz 2 gestrichen. 23. Unverändert
24. § 49 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen. 24. Unverändert
25. § 51 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.“ 25. Unverändert
26. § 56 erhält folgende Fassung:
„§ 56
Die Entschädigung der nichtrichterlichen Beisitzer der Berufsgерichte für Heilberufe richtet sich nach den Vorschriften für Schöffen (§ 55 Gerichtsverfassungsgesetz).“ 26. Unverändert
27. In § 70 Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag „500“ durch den Betrag „5000“ ersetzt. 27. Unverändert
28. Die §§ 102 bis 108 werden gestrichen. 28. Unverändert

Artikel II

Das Gesetz über die Ermächtigung zum Erlaß von Ausbildungs-/Weiterbildungs- und Prüfungsordnungen für Berufe des Gesundheitswesens vom 6. Oktober 1987 (GV.NW. S. 342) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gesetz über die Ermächtigung zum Erlaß von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Berufe des Gesundheitswesens und der Altenpflege“.
2. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „das Gesundheitswesen“ durch die Wörter „das Gesundheits- und das Sozialwesen“ ersetzt, die Wörter „/Weiterbildung“, „Zahnärzte/Zahnärztinnen im öffentlichen Gesundheitswesen,“ und das Wort „/Weiterbildungs-“ gestrichen sowie nach dem Wort „Zytologie“ die Wörter „sowie für Altenpfleger(innen)“ eingefügt.
3. In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Rechtsverordnungen können eine staatliche Anerkennung der Lehranstalten und der vorgenannten Berufe, den Schutz der Berufsbezeichnungen sowie ein Berufspraktikum vorschreiben.“
4. In Absatz 2 werden
 - a) das Wort „/Weiterbildungs-“ gestrichen,
 - b) in Nummer 1
 - ba) die Wörter „Zahnärzte/Zahnärztinnen des öffentlichen Gesundheitswesens die Approbation als Zahnarzt/Zahnärztin,“ gestrichen,
 - bb) das Wort „weitergehende“ durch das Wort „gleichwertige“ ersetzt,

Artikel II

Das Gesetz über die Ermächtigung zum Erlaß von Ausbildungs-/Weiterbildungs- und Prüfungsordnungen für Berufe des Gesundheitswesens vom 6. Oktober 1987 (GV.NW. S. 342) wird wie folgt geändert:

1. Unverändert
2. Unverändert
3. Unverändert
4. In Absatz 2 werden
 - a) das Wort „/Weiterbildungs-“ gestrichen,
 - b) in Nummer 1
 - ba) die Wörter „Zahnärzte/Zahnärztinnen des öffentlichen Gesundheitswesens die Approbation als Zahnarzt/Zahnärztin,“ gestrichen,
 - bb) das Wort „weitergehende“ durch das Wort „gleichwertige“ ersetzt,

bc) vor dem Wort „vorsehen“ die Wörter „Altenpfleger(innen) ein Mindestalter von 18 Jahren, den Hauptschulabschluß oder einen entsprechenden Bildungsstand und eine abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung oder eine mindestens zweijährige fachbezogene Tätigkeit (Vollzeit) oder eine dreijährige Tätigkeit (Vollzeit),“

eingefügt und

c) in Nummer 3 das Wort „/Weiterbildung“ gestrichen.

5. In Absatz 4 werden das Wort „Weiterbildungs-“ gestrichen und die Wörter „und Assistenten/Assistentinnen in der Zytologie“ durch die Wörter „, Assistenten/Assistentinnen in der Zytologie und für Altenpfleger(innen)“ ersetzt.

Artikel III

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird ermächtigt, den Wortlaut des Heilberufsgesetzes in neuer Fassung, mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kammern und die Berufsggerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte, Zahnärzte und Dentisten vom 5. Februar 1952 (GV. NW. S. 16) vom 23. Juni 1953 (GS. NW. S. 383) außer Kraft.

bc) vor dem Wort "vorsehen" folgender Absatz

„ Altenpfleger(innen) die Vollendung des siebzehnten Lebensjahres und

a) den Sekundarabschluß I - Fachoberschulreife - oder einen entsprechenden Bildungsstand oder

b) den Hauptschulabschluß oder einen entsprechenden Bildungsstand und

ba) eine abgeschlossene zweijährige Berufsausbildung oder

bb) eine zweijährige fachbezogene Tätigkeit (Vollzeit) oder

bc) eine dreijährige Tätigkeit (Vollzeit),“

eingefügt und

c) in Nummer 3 das Wort „/Weiterbildung“ gestrichen.

5. Unverändert

Artikel III

Unverändert

Artikel IV

Unverändert

MMD 10/31/34 - 18

Bericht

A Allgemeines

I Durch Beschluß des Landtags vom 15. September 1988 (siehe Plenarprotokoll 10/86) wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/3510 - an den Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge - federführend - und zur Mitberatung an den Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung sowie an den Ausschuß für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie überwiesen.

Der Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung hat sich mit dem Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 11. Oktober 1988 befaßt und beschlossen, zu dem Gesetzentwurf keine Stellung zu nehmen - siehe Vorlage 10/1806 -.

Der Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz hat sich in seiner Sitzung am 11. Oktober 1988 mit dem Gesetzentwurf befaßt und dabei festgestellt, daß ein unmittelbarer Beratungsbedarf für den Ausschuß nicht besteht - siehe Vorlage 10/1845 -.

Der Ausschuß für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie hat sich in seiner Sitzung am 2. November 1988 mit dem Gesetzentwurf befaßt.

Der Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 21. September, 5. Oktober und 2. November 1988 beraten.

II An Vorlagen sind zu dem Gesetzentwurf eingegangen:

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen	10/1790 10/1826	und
Vorsitzender des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung	10/1806	
Vorsitzender des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	10/1845	
Vorsitzender des Arbeitskreises Arbeit, Gesund- heit und Soziales der SPD-Landtagsfraktion	10/1848	
Vorsitzender des Arbeitskreises Arbeit, Gesund- heit und Soziales der CDU-Landtagsfraktion	10/1878	
F.D.P.-Landtagsfraktion	10/1879	

An Zuschriften sind eingegangen:

Arbeitsgemeinschaft der Heilberufskammern des Landes NW, Düsseldorf	10/2165
Gesellschaft Deutscher Chemiker, Regionalver- band NW, Siegen	10/2191

Ärztekammer Nordrhein, Düsseldorf 10/2279 und
10/2286

Bonner Ärzte-Verein e.V., Bonn 10/2280

Sowohl die vorgerannten Vorlagen als auch die Zuschriften dienten den Ausschüssen als Beratungsunterlagen.

Bei der abschließenden Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge am 2. November 1988 wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/3510 - mit den Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU und gegen die Stimme der Fraktion der F.D.P. angenommen.

B Einzelberatungen

Der Staatssekretär im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales führte in seiner Einführung u.a. folgendes aus: Das Heilberufsgesetz, das im wesentlichen die Berufsausübung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte regelt, bedürfe der Novellierung. Die vorliegende Änderung solle im wesentlichen folgenden Zwecken dienen:

Erstens: Der Aufgabenkatalog der Kammern in § 5 werde ergänzt und bereinigt. Hervorzuheben sei die Verpflichtung, in allen sprechstundenfreien Zeiten den ärztlichen/zahnärztlichen Notfalldienst sicherzustellen.

Zweitens: Die Wahlrechtsbestimmungen für die Wahl zu Kammerversammlungen sollten geändert werden, insbesondere mit dem Ziel, die Mitgliederzahl der Kammerversammlungen erheblich zu reduzieren. Das neue Wahlrecht sehe Listen- und Einzelwahlvorschläge vor.

Drittens: Der Entwurf sehe die Bildung von Fraktionen und Ausschüssen bei den Kammerversammlungen vor.

Viertens: Angehörige der Heilberufe aus anderen Mitgliedsstaaten der EG, die nur vorübergehend im Geltungsbereich des Gesetzes tätig würden - sogenannte Dienstleistungserbringer -, sollten verpflichtet werden, dies den Kammern anzuzeigen. Sie sollten zwar keine Kammerangehörigen werden, aber auch und gerade dann, wenn ein ausländischer Arzt seinen Beruf in der Bundesrepublik Deutschland ausübe, müsse gewährleistet sein, daß er wie ein deutscher Berufsangehöriger zur sorgfältigen und gewissenhaften Berufsausübung verpflichtet sei. Es sei deshalb vorgesehen, die einschlägigen Bestimmungen des Heilberufsgesetzes und der Berufsordnungen für entsprechend anwendbar zu erklären.

Fünftens: Die Weiterbildung für Apotheker solle eingeführt werden. Das Heilberufsgesetz enthalte bisher spezielle Bestimmungen nur für Ärzte, Tierärzte und Zahnärzte.

Sechstens: Im Rahmen der Berufsgerichtsbarkeit könne zur Zeit im berufsgerichtlichen Verfahren auf eine Geldbuße bis zu 10 000 DM erkannt werden. Dies sei Anfang der 50er Jahre festgelegt worden. Nunmehr solle, wie auch von den Kammern vorgeschlagen, in Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung, der Bußgeldrahmen auf 100 000 DM angehoben werden.

Die dem Landtag vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen seien mit den Kammern erörtert worden. Bei folgenden Punkten konnte mit ihnen kein Einvernehmen erzielt werden.

Erstens: Die Ärzte- und Zahnärztekammern lehnen die Ausdehnung des Notfalldienstes auf alle sprechstundenfreien Zeiten ab, d.h., sie wollen einen Notfalldienst rund um die Uhr nicht organisieren. Dies werde aber von der Landesregierung im Interesse einer optimalen medizinischen Versorgung der Bevölkerung für notwendig erachtet.

Zweitens: Alle Kammern sprechen sich gegen eine gesetzliche Regelung zur Bildung von Fraktionen aus und lehnen auch die Normierung der Rechte von Fraktionen ab. Sie wollen dies im Rahmen ihrer Selbstverwaltung jeweils selbst gestalten. Der Staatssekretär hielt jedoch diese Regelung insbesondere im Interesse des Minderheitenschutzes für unverzichtbar.

Die Sprecherin der Fraktion der F.D.P. wies bei den Beratungen u.a. darauf hin, daß Minister Heinemann in seiner Einführungsrede vor dem Plenum nicht viel darüber gesagt habe, wie die nach dem Gesetzentwurf vorgesehene Fraktionsbildung in praxi funktionieren solle. Deshalb interessierten sie in diesem Zusammenhang die Vorstellungen der Landesregierung; außerdem bitte sie um Auskunft, ob es schon vergleichbare Fälle gebe, die erfolgreich funktionierten.

Der Vertreter des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales erklärte, es gebe sowohl von seiten der Ärztekammern als auch von seiten der Apothekerkammern gewisse Erfahrungen mit Regelungen zu Fraktionsbildungen, die bisher allerdings nicht in dem Maße zur praktischen Anwendung gelangten. Es gehe darum, daß die Minderheiten, die inzwischen verstärkt in den Kammern vertreten seien, darauf Wert legten, daß sie in den Gremien der Kammern - dazu gehörten vor allem die Ausschüsse - und darüber hinaus in den entsprechenden Beschlußgremien der beruflichen Vertretung auf Bundesebene zumindest in etwa in Fraktionsstärke vertreten seien. Das sei im Moment nicht gewährleistet, sondern es hänge, wie auch die Kammerpräsidenten erläutert hätten, ein wenig vom Wohlwollen des Präsidenten und des Vorstandes ab, in welchem Maße vorhandene Gruppierungen zum Zuge kämen.

Ein Sprecher der Fraktion der CDU hob darauf ab, Vertreter der Kammern hätten ihm gegenüber hinsichtlich des Notfalldienstes signalisiert, daß im ländlichen Raum sehr gut funktionierende Regelungen bestünden, die keiner gesetzlichen Normierung bedürften, weil sich dadurch eher die Gefahr ergebe, daß

schematisch vorgegangen werde mit der Folge, daß Patienten dann 20 und mehr Kilometer fahren müßten, um versorgt zu werden, während der Arzt am Ort möglicherweise bereit wäre, im Notfall einzuspringen. Vor diesem Hintergrund wolle er in Erfahrung bringen, ob die Novellierung solche Regelungen weiterhin zulasse.

Der Vertreter des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales betonte, es sei nicht hinnehmbar, daß es Patienten erster und zweiter Klasse, nämlich solche im städtischen Ballungsraum und im ländlichen Raum gebe. Das habe zur Folge, daß ein im Prinzip rund um die Uhr organisierter Notdienst in beiden Bereichen vorhanden sein müsse. Darüber hinaus werde keinerlei Vorgabe gemacht, wie dies von den Kammern zu organisieren sei. Allerdings sei man auch nicht dazu bereit gewesen, von dem Anspruch des 24stündigen Notdienstes abzuweichen, je nachdem, ob man sich in der Großstadt oder im ländlichen Raum befinde.

Der Sprecher der Fraktion der CDU bat um eine Beschreibung der im Zusammenhang mit der Fraktionierung angesprochenen Minderheiten.

Der Vertreter des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales erläuterte, seit einigen Jahren existierten in allen Heilberufen Gruppierungen, die sich von den großen Listen abhoben und unter unterschiedlichen Namen - "Demokratisches Gesundheitswesen", "Alternative Liste" usw. - aufträten. Dies seien in der Regel jüngere Ärzte, zu einem großen Prozentsatz auch solche, die in "Schattenbereichen" des Medizinbetriebs tätig seien, etwa Werksärzte, Mediziner im öffentlichen Gesundheitsdienst, im vertrauensärztlichen Dienst usw., und die sich von den bisherigen Gruppierungen nicht in notwendigem Umfang vertreten fühlten.

Die Sprecherin der Fraktion der F.D.P. sah die Absicht, diesen Gruppierungen die Möglichkeit zu geben, sich darzustellen und in den Ausschüssen mitzuarbeiten, durchaus ein. Sie frage sich nur, ob es nicht möglich sei, das Gesetz so zu fassen, daß die Fraktionierung nicht erzwungen werde, sondern daß Fraktionen nur bei Bedarf eingerichtet werden könnten, wobei das Gesetz so formuliert werden sollte, daß Fraktionen dann eingerichtet würden, wenn die Gruppierungen darauf beständen, so daß die Mehrheit der Minderheit in diesem Zusammenhang nicht ihren Willen durch Beschluß aufdrängen könne.

Der Vorsitzende wies in diesem Zusammenhang darauf hin, die Landesregierung habe den vorliegenden Gesetzentwurf eingebracht, und die Ministerialbürokratie sei verpflichtet, diesen Entwurf zu vertreten. Es sei nun Aufgabe der Parlamentarier, über diesen Gesetzentwurf zu befinden und gegebenenfalls Veränderungen vorzunehmen.

Der Staatssekretär im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales legte dar, es sei politisch gewollt, den unterschiedlichen Strömungen innerhalb der Ärzteschaft und der anderen medizinischen Berufe Rechnung zu tragen. Würde man eine Kann-Bestimmung einführen, hätten die Mehrheiten die Möglichkeit, darüber zu entscheiden, ob es zu einer Berücksichtigung dieser Interessen komme. Und das wiederum gehe nicht in die Richtung, die die Landesregierung favorisiere.

Der stellvertretende Vorsitzende entgegnete, es gebe einen politischen Willen aus sachlichen Gründen, und es gebe einen politischen Willen aus ideologischen Gründen. Ihn interessiere nun, ob hinter der Möglichkeit der Fraktionsbildung sachliche oder ideologische Gründe stünden, ob eine Gefährdung des Gesundheitssystems eintrete, wenn die Gruppierungen nicht berücksichtigt würden, und ob bisher berechnigte Gruppeninteressen sträflich mißachtet worden seien.

Der Vertreter des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales stellte fest, es gebe berechnigte Gruppeninteressen. Die Gruppen seien stärker geworden und fühlten sich nicht hinreichend repräsentiert; daß dies der Fall sei, lasse sich auch nachweisen.

Der stellvertretende Vorsitzende bat zu bedenken, daß die Minderheiten in einem Parlament oft auch andere Meinungen verträten als die Mehrheit und auch nicht Berücksichtigung fänden. Wenn sich die Kammer artikuliere, werde sie sich auch künftig, wenn es Fraktionen gebe, an der Mehrheitsmeinung zu orientieren haben. Er fürchte jedenfalls, daß eine zu starke Fraktionsbildung mit der entsprechenden Repräsentanz in den Ausschüssen die Kammerarbeit eher lähme als fördere.

Der Sprecher der Fraktion der CDU fragte, ob die Landesregierung erwäge, den Schutz der Minderheiten und das Zustandekommen pluraler Meinungsbilder in Zukunft auch für andere Bereiche, nämlich Betriebsverfassung und Personalvertretung, zu sichern.

Der Staatssekretär im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales gab zu, diese Fragen entbehrten nicht eines gewissen politischen Charmes. Aber Betriebsverfassung und Kammerverfassung seien zwei grundsätzlich unterschiedliche Bereiche. Nach der Betriebsverfassung gebe es einen Betriebsrat, der die Interessenvertretung der Arbeitnehmer sei, und es gehe darum, diese Interessenvertretung gegenüber anderen durchzusetzen. Dabei spiele schon die Frage eine Rolle, ob man diese Interessenvertretung durch Aufspaltung schwäche oder ob man sie stärke. Wenn man wolle, daß die Interessenvertretung der Arbeitnehmer stark sei, dann könne man dieses Modell nicht übertragen. Der Gesetzgeber habe den Heilberufskammern staatliche Aufgaben übertragen, und im Rahmen dieser Aufgaben sei die Kammerversammlung so etwas wie eine Legislative, ein Parlament. Weil dies so sei, müßten die unterschiedlichen Strömungen auch zur Geltung kommen.

Ein Sprecher der Fraktion der SPD berichtete, in Gesprächen mit der Minderheit, von der die Rede sei, habe er den Eindruck gewonnen, daß niemand dort das Gefühl einer Zwangsfraktionierung habe. Vielmehr handele es sich um einen freiwilligen Zusammenschluß aktiver Ärzte, die eine andere Meinung verträten als die Kammern. Nach seiner Meinung sei ihnen entsprechender Minderheitenschutz zu gewähren. Im übrigen sei er fest davon überzeugt, daß diese Ärzte eines Tages die Mehrheit innehätten.

Der Sprecherin der Fraktion der F.D.P. sei nicht klar, wie sich der Minister künftig die Meinungsäußerung der Kammern vorstelle. Sie fragte, ob in Zukunft, wenn die Kammer eine Stellungnahme abgebe, Minderheitenvoten aufgeführt werden müßten und ob, wenn der Vorstand eingeladen werde, gleichzeitig ein Vertreter der Minderheit eingeladen werden müsse.

Der Staatssekretär im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales sieht den Sinn einer solchen Regelung nicht darin, Minderheitenvoten zur Grundlage der Außenvertretung zu machen. Vielmehr gehe es darum, durch den Schutz von Minderheiten sicherzustellen, daß im Meinungsbildungsprozeß auch andere Gesichtspunkte zur Geltung kämen mit dem Ziel, die Art der Mehrheitsentscheidung zu beeinflussen. Wenn dann eine Mehrheitsentscheidung getroffen sei, gelte sie auch gegenüber einer Regierung; denn das Kammerorgan müsse in der Lage sein, sich zu artikulieren. Aber es sei schon ein Unterschied, ob eine Mehrheitsmeinung von 51 % unter starkem Druck einer starken Minderheit zustande gekommen sei oder ob eine Mehrheit ihre Auffassung einfach durchsetze. Über Minderheiten solle also die Art der Mehrheitsentscheidung beeinflußt werden.

Der stellvertretende Vorsitzende hielt es wie der Staatssekretär für richtig, daß Minderheiten innerhalb eines Gremiums bei der Meinungsbildung zu Wort kommen müßten und die Meinung der Minderheit in den Abwägungsprozeß einmünden müsse. Der stellvertretende Vorsitzende fragte nach negativen Erfahrungen, aus denen geschlossen werden könne, daß das bisher nicht der Fall gewesen sei. Des weiteren sei zu fragen, ob dies so weit gehen müsse, daß Minderheiten in allen Unterausschüssen vertreten sein müßten.

Der Vertreter des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales hielt es für nicht vernünftig regelbar, wenn eine Fraktionierung auf bestimmte Ausschüsse oder Arbeitsbereiche beschränkt würde. Deshalb könne die Frage nur lauten: Fraktionierung ja oder nein. Und dafür gelte das, was der Vorsitzende bereits angemerkt habe, nämlich, daß sich die Landesregierung auf eine bestimmte Position festgelegt habe.

Weiter erläuterte ein Vertreter des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, daß die Ärztekammern Körperschaften des öffentlichen Rechts seien, so daß sich deren Infrastrukturregelung in erster Linie als staatsrechtliche, verfassungsrechtliche Frage stelle. Für ihn sei unverständlich, daß man, was die Regelung der Infrastruktur, also der Innenkommunikation

solcher Gremien anbelange, unter Demokraten nicht sofort zu der Auffassung gelange, daß die Minderheiten entsprechend ihrer Gewichtigkeit vertreten seien und entsprechende Artikulationsmöglichkeiten haben müßten.

Davon zu unterscheiden sei die Frage der Außenwirkung. Diese werde durch den Vorstand wahrgenommen. Die Landesregierung habe sich in diesem Zusammenhang fragen müssen, ob es nicht Sinn mache, die Fraktionsstärken auch in den Vorstand zu transportieren. Ähnliche Überlegungen gebe es bei der Montanmitbestimmung, nach der ein Arbeitsdirektor immer im Vorstand vertreten sein müsse. Im Hinblick auf das Heilberufsgesetz habe man das aber verworfen; denn nach Auffassung der Landesregierung müsse sich der Vorstand nach draußen artikulieren können, ohne Minderheitenvoten einführen zu müssen.

Die Sprecherin der Fraktion der F.D.P. wiederholte, das Anliegen, den Minderheiten Gehör zu verschaffen und sie an der Arbeit zu beteiligen, halte sie für verständlich. Sie sei sich nur nicht sicher, daß die Kammern auf Dauer so arbeiten könnten. Jede Fraktion sei bestrebt, sich weiterzuentwickeln und in die Mehrheit zu kommen. Weil dies so sei, gerate sie in die Gefahr, Positionen zu beziehen, die sie nicht bezöge, wenn sie nicht der Notwendigkeit unterläge, sich bei der nächsten Wahl darzustellen. Die Sprecherin fragte sich vor diesem Hintergrund, ob man mit einer Fraktionierung nicht zwangsweise eine Politisierung einführe mit der Folge, daß in den Kammern auf einem politischen Grundkonsens aufbauend gearbeitet werde, der mit einer berufsständischen Vertretung nichts zu tun habe. Das führe nach ihrer Auffassung zu einer Behinderung der Arbeit.

Der Vertreter des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales äußerte, die Kammern nähmen in Selbstverwaltung ihnen vom Staat übertragene Aufgaben wahr und regelten dies in einem Verfahren, das durchaus üblichen Meinungsbildungsprozessen unterliege. Es sei über die Jahrzehnte hinweg nachweisbar, daß diese Meinungsbildung immer mit der Tatsache in Konflikt geraten sei, daß sich die Kammern als berufsständische Gremien verstünden. Durch die vorhandenen Mehrheiten sei im Zweifel die berufsständische Komponente in diesen Organisationen sehr viel stärker gewesen als die Aufgaben, die sie als öffentlich-rechtliche Körperschaften zu erfüllen gehabt hätten; dies sei in den letzten Jahren besonders deutlich geworden. Auch von daher sei das Anliegen, das die Landesregierung vertrete, zu sehen. Das Gremium sei eben nicht nur dazu da, berufliche Standesinteressen zu wahren, sondern müsse darüber hinaus über eine Fülle von Dingen entscheiden, über die man sich erst immer dann Rechenschaft ablege, wenn man feststelle, wie sehr doch Dinge, die den einzelnen Bürger beträfen, durch Delegation von anderen Gremien geregelt würden, in denen Minderheiten nicht zum Zuge kämen. Es gebe aus der Entwicklung von Medizin und Ärzteschaft heraus wesentliche Erwägungen, die die Fraktionierung als Zwangslösung hervorbrächten, weil es anders nicht regelbar sei.

Der Sprecher der Fraktion der SPD merkte an, der Vertreter des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales habe davon gesprochen, die Landesregierung habe eine zunächst angestellte Überlegung verworfen, die Minderheiten im Vorstand entsprechend anzusiedeln. Nach den Ausführungen des Vertreters des Ministeriums, die recht überzeugend gewesen seien, komme er fast zu dem Schluß, daß es in der Tat notwendig wäre, das Prinzip durchzuhalten, so daß die Ärzteschaft in all ihren Verästelungen auch im Vorstand entsprechend vertreten sei.

Der stellvertretende Vorsitzende hielt das von dem Sprecher der Fraktion der SPD Gesagte für die logische Konsequenz der Fraktionierung. Die Erfahrungen der Vergangenheit aber lehrten, daß eine so starke, institutionell festgelegte Fraktionierung nicht sinnvoll sein könne. Im Hinblick auf die Zahnärztekammer - Stichwort: freier Verband usw. - sei man sich in der letzten Legislaturperiode in diesem Ausschuß einig gewesen, daß gewisse Tendenzen, nach denen aus einem Verband heraus eine Majorisierung der Kammer betrieben worden sei, den Gesamtinteressen zuwiderliefen. Deshalb könne er nicht verstehen, daß vor dem Hintergrund dieser Erfahrungen dennoch der Zwangsfraktionierung das Wort geredet werde.

Der Vertreter des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales meinte, es sei in der Tat der Überlegung wert, ob man, wenn man eine Fraktionsbildung anstrebe, die dazu führen solle, daß der Willensbildungsprozeß innerhalb der Kammer entsprechend aufbereitet werden könne, nicht auch dafür sorgen sollte, daß sich dies in dem Gremium fortsetzen könne, das sich nach draußen artikuliere. Dies sei in den Überlegungen im Ministerium deshalb verworfen worden, weil man den Vergleich, den man für die Betriebsverfassung ablehne, auch in diesem Bereich nicht für sinnvoll halte. Es könne nicht so sein, daß eine Ärztekammer am Ende mit zwei Voten an die Öffentlichkeit gehen müsse. Das wiederum habe aber nichts damit zu tun, daß es unterhalb eines solchen Gremiums eine Fraktionsvielfalt gebe. Die Fraktionierung führe doch nur dazu, daß die Fraktionen in den Ausschüssen, in denen die Meinungsbildung fachkundig erarbeitet werde, entsprechend ihrem Verhältnis vertreten sein sollten und daß die Meinung der Minderheiten auf dem Wege zu den weiterführenden Gremien nicht untergehe.

Er teile dagegen die Auffassung der Sprecherin der Fraktion der F.D.P., daß man sich in der Tat überlegen müsse, ob durch eine Fraktionierung das Politikverständnis im weitesten Sinne nicht stärker werde. Er habe allerdings eine andere Einstellung zu der Frage, ob dies zu begrüßen sei oder nicht. Der Aufgabenkatalog der Heilberufskammern sei in § 5 des Gesetzentwurfs deutlich beschrieben; die Kammern hätten keine allgemeinpolitischen Funktionen, sondern einen enumerativ aufgeführten Aufgabenkatalog, und darauf beschränke sich die Angelegenheit.

Die Fraktion der SPD stellte im Ausschuß für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie in der Sitzung am 2. November 1988 einen Änderungsantrag zu Ziffer 14, der einstimmig angenommen wurde.

Bei der abschließenden Beratung im Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge am 2. November 1988 stellten die Fraktionen der SPD, CDU und F.D.P. Änderungsanträge.

Die Fraktion der SPD stellte die vom Ausschuß beschlossenen Änderungsanträge zum Gesetzentwurf - außer zu Ziffer 14 - (siehe Vorlage 10/1848).

Diese Änderungsanträge wurden bei Ziffer 3 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU gegen die Stimme der Fraktion der F.D.P., bei den Ziffern 6 und 11 mit den Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU und F.D.P., bei den Ziffern 13, 13 a und bei Artikel II - bc - einstimmig angenommen.

Begründet wurde die Änderung wie folgt:

Bei Fürsorgeeinrichtungen genüge die allgemeine Rechtsaufsicht. Bei Vorsorgeeinrichtungen sei demgegenüber eine Versicherungsaufsicht erforderlich, die besonders geregelt werden müsse.

Die Änderung zu Ziffer 13 a wurde mit der Klarstellung begründet, daß der Mitteilung keine Datenschutzaspekte entgegenstünden.

Die Fraktion der CDU stellte den Antrag, bei Ziffer 4 in § 5 Abs. 1 Buchstabe c das Wort "den" zu streichen.

Begründet wurde dieser Antrag wie folgt:

Die Ärzte- und Zahnärztekammer hätten die Aufgabe, im Bereich der ambulanten ärztlichen und zahnärztlichen Versorgung - gemeinsam mit den Kassenärztlichen bzw. Kassenzahnärztlichen Vereinigungen - einen Notfalldienst sicherzustellen, der von den Patienten in Notfällen schwerpunktmäßig nachts, an Mittwochnachmittagen, an Wochenenden und Feiertagen in Anspruch genommen werden könne.

Dabei sei der Selbstverwaltung der notwendige Gestaltungsraum zu belassen, damit insbesondere regionale Erfordernisse bei der Organisation der Notfalldienste angemessen berücksichtigt werden könnten.

Dieser Antrag wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und F.D.P. abgelehnt.

Die Fraktionen der CDU und F.D.P. beantragten, bei Ziffer 10 § 16 a ersatzlos zu streichen.

Diese Anträge wurden mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und F.D.P. abgelehnt.

Die Fraktionen der CDU und F.D.P. beantragten, bei Ziffer 10 in § 16 b Abs. 2 den zweiten Halbsatz zu streichen.

Diese Anträge (siehe Vorlagen 10/1878 und 10/1879) wurden mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und F.D.P. abgelehnt.

Die Fraktion der CDU beantragte, bei Ziffer 11 in § 17 Abs. 3 Satz 2 zu streichen.

Der Antrag wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und F.D.P. abgelehnt.

Begründet wurden die Anträge der Fraktion der CDU wie folgt:
Eine Fraktionsbildung in den Kammerversammlungen laufe der Aufgabe der Heilberufskammern, das Gesamtinteresse der ihr angehörigen Kammermitglieder zu vertreten, zuwider. Nach dem Gesetz und nach langer gewachsener Tradition der beruflichen Selbstverwaltung habe die Kammerversammlung den Auftrag, den Willen der Berufsgruppe insgesamt herauszuarbeiten. Dem wirke die Aufspaltung der satzungsgebenden Versammlung in Fraktionen entgegen. Es bestehe die Gefahr, daß Mehrheitsentscheidungen künftig gruppenpolitisch getroffen würden und nicht mehr der Wille zum Konsens im Vordergrund stehe.

Soweit trotzdem einzelne Heilberufskammern eine Fraktionsbildung für sinnvoll hielten, sei dies durch entsprechende Satzungsbeschlüsse der Heilberufskammer möglich. Einer gesetzlichen Regelung bedürfe es daher nicht.

Die vom Ausschuß für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie vorgeschlagene Änderung zu Ziffer 14 wurde einstimmig angenommen.

Im übrigen wird auf die Begründung und auf die Ausführungen der Fraktionen der SPD, CDU und F.D.P. bei der Einbringung des Gesetzentwurfs der Landesregierung - Drucksache 10/3510 - in der Plenarsitzung am 15. September 1988 - Plenarprotokoll 10/86, Seiten 7929 ff. - verwiesen.

Der nunmehr geänderte Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/3510 - wurde im Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge mit den Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU gegen die Stimme der Fraktion der F.D.P. angenommen.

Bräuer
Vorsitzender